

Zusätzliche Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen



¹ Abweichend von den übrigen Bestimmungen untersteht der vorliegende Vertrag liechtensteinischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) vom 16. Mai 2001. Dessen zwingende Bestimmungen gehen anderslautenden Vertragsbestimmungen vor. Dies betrifft namentlich die Regelungen betreffend

- a) die Rechtsfolgen einer Verletzung der vorvertraglichen Information (Art. 4 VersVG),
- b) die Mahnfrist bei Zahlungsverzug (Art. 17 Abs. 1 VersVG),
- c) die Orientierung über eine einseitige Vertragsänderung (Art. 19 Abs. 1 VersVG),
- d) die Ausnahmen vom Grundsatz der Teilbarkeit der Prämie (Art. 21 VersVG),
- e) die Gefahrerhöhung (Art. 24 ff. VersVG),
- f) die Kündigung im Schadenfall (Art 36 VersVG),
- g) die Verjährung (Art. 38 VersVG),
- h) die Veräusserung des versicherten Gegenstandes (Art. 50 VersVG),
- i) das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers bei Einzellebensversicherungen (Art. 65 VersVG),
- j) die Fälligkeit der Rückkaufsforderung einer Einzellebensversicherung (Art. 71 VersVG).

² Versicherer ist gemäss den Angaben in den Vertragsbedingungen entweder die Basler Versicherung AG, oder die Basler Leben AG (nachfolgend Basler genannt), beides Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht mit Sitz in Basel. Ihre liechtensteinische Niederlassung befindet sich an der Meierhofstrasse 4 in FL-9490 Vaduz.

³ Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern, Telefon +41 31 327 91 00, Fax +41 31 327 91 01. Bei Beschwerden über die Basler kann sich der Versicherungsnehmer an diese Behörde wenden.

⁴ Ergänzend und teilweise abweichend von den gedruckten Bestimmungen gilt:

- a) Die antragstellende Person ist während zwei Wochen an den Antrag gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, so beträgt die Frist vier Wochen. Vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung im Einzelfall sowie die Ansetzung einer kürzeren Frist durch die antragstellende Person. Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung des Antrages an die Basler oder deren Vertreter zu laufen (Art. 1 VersVG).
- b) Die Basler ist verpflichtet, der antragstellenden Person die im Anhang 4 zum liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetz genannten Informationen vor der Einreichung des Versicherungsantrages zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen können den vorliegenden Bestimmungen sowie der Produktinformation und den Vertragsbedingungen entnommen werden. Die antragstellende Person wird darauf hingewiesen, dass sie an ihren Antrag nicht gebunden ist, wenn die Basler ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen ist. Nach Abschluss des Vertrages kann der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die genannten Informationen nicht zur Verfügung gestellt wurden. Das Rücktrittsrecht erlischt vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht (Art. 3 VersVG).
- c) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, von Einzellebensversicherungen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten innert eines Monats seit Kenntnis des Vertragsabschlusses zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist der Basler schriftlich einzureichen. Die Rücktrittserklärung befreit den Versicherungsnehmer für die Zukunft von allen aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen (Art. 65 VersVG).
- d) In Abweichung von Art. 55 des schweizerischen VVG sowie allfälliger analoger Bestimmungen in den Vertragsbedingungen erlischt der Vertrag mit der Eröffnung des Konkurses über den Versicherungsnehmer nicht.